

Gegenstände, die ein Schwerkranker sofort ablegen muß. Ist es nicht wegen der Behandlung (Wickel, Verbände), so ist es wegen der ärztlichen Untersuchung (Herz, Lunge) oder bei ansteckenden Krankheiten wegen der Gefahr der Übertragung der Krankheit. Ein moralisches Beisichtragen ist ja noch vorhanden, wenn der Kranke diese Andachtsgegenstände bei sich im Bett, etwa unter dem Kopfkissen hat. Aber wer denkt da daran und schließlich sind sie auch da im Wege. Ob der Wille des Sterbenden, diese Sachen zu tragen, für die Gewinnung des Ablasses hinreichend ist, hinreichend auch dann, wenn keine moralische Unmöglichkeit des Tragens vorliegt, läßt sich nicht so ohneweiters behaupten. Am einfachsten wäre die Frage gelöst, wenn Rom, das den Sterbenden ja so weit entgegenkommt, diese Verpflichtung des Tragens im Sterben auf den Willen zum Tragen einschränkte oder ganz wegfallen ließe und sich mit dem Tragen in gesunden Tagen begnüge.

St. Ottilien.

P. Beda Danzer O. S. B.

IX. (Eine wertvolle amerikanische Diözesengeschichte.) Ein hervorragendes Werk von historischer Bedeutung ist jüngst in St. Louis, U. S. A., unter dem Titel erschienen: „The History of the Archdiocese of St. Louis.“ Der gelehrte Schriftsteller, Pfr. Joh. Rothensteiner von St. Louis, hat mit viel Mühe jahrelang dieses gewaltige Aktenmaterial gesammelt und verarbeitet, bis er es fein und rein klassifiziert in zwei großen Foliobänden von je 850 Druckseiten im Auftrage des H. H. Erzbischofes Glennon von St. Louis veröffentlichten konnte.

St. Louis, eine Millionenstadt in den Vereinigten Staaten, nimmt nicht nur heute eine hervorragende Stellung unter den größten Städten der Erde ein, sondern ist auch historisch von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die kirchliche Entwicklung der zentralen, westlichen und südlichen Staaten der großen amerikanischen Union gewesen. Selbst mit der Missionsgeschichte von Kanada ist St. Louis aufs engste verbunden. Die Jesuiten und Franziskaner von Kanada haben ihr großes Verdienst um die Kolonisierung und Missionierung der heutigen Territorien vom Missouri und Mississippi, worüber die Jurisdiktion des Erzbischofes von St. Louis sich erstreckt.

Die Geschichte dieser Erzdiözese ist darum auch in mancher Beziehung die Geschichte der Vereinigten Staaten und besonders in kirchlicher Hinsicht fast mit der Geschichte einer jeden heutigen Diözese verbunden. Natürlich hat dieses Werk seine besondere Bedeutung für die Erzdiözese St. Louis, worüber bis ins Detail die mannigfaltigsten Ereignisse vermerkt und historisch gewürdigt sind. Das Werk umschließt eine Unsumme von Arbeit, besonders wenn man bedenkt, wie oberflächlich gerade

in historischer Hinsicht in den Vereinigten Staaten geschrieben wurde und gehandelt wird. Das Werk Rothensteiners darf darum nicht bloß eine wahre Zierde der nordamerikanischen Geschichtsliteratur genannt werden, sondern ist in Tat und Wahrheit unter den gegebenen Verhältnissen auch eine eigentliche wissenschaftliche Großtat der Gegenwart.

Das Werk empfiehlt sich auch für europäische Bibliotheken. Es sei darum die Aufmerksamkeit der interessierten Kreise Europas auf dasselbe gelenkt. Bestellungen desselben können bei der erzbischöflichen Kanzlei, 3810 Lindell Blvd. St. Louis, Mo, U. S. A. gemacht werden. Armen Klöstern, die ein Interesse haben, das Werk in ihren Bibliotheken zu besitzen, wird es auf Verlangen sogar gratis durch die Güte des H. H. Verfassers und des Erzbischofes von St. Louis verabreicht.

Chur (Schweiz).

F. Hoefliger, Kanonikus.

X. (Geborene päpstliche Geheimkämmerer.) Nach dem portugiesischen Konkordate vom 15. April 1928, Art. 3 (Acta Ap. S., XX, 130) sind die portugiesischen Pfarrer von St. Franz Xaver und Unserer Lieben Frau vom Ruhme in Bombay infolge ihrer Stellung und für die Dauer des Amtes päpstliche Geheimkämmerer.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Vorsichtsmaßnahmen im Prozeßverfahren zur Feststellung des Nichtvollzuges der Ehe.) Die kirchlichen Gerichtshöfe nicht bloß in Rom, sondern auch an den Ordinariaten haben, seit sich das neue kirchliche Gesetzbuch auswirkt, von Jahr zu Jahr steigende Arbeit. Namentlich häufen sich die Eheprozesse. Und hier sind es wieder die Vinkularklagen und die Prozesse auf Feststellung des Nichtvollzuges der Ehen, welche den kirchlichen Offizialen die meiste und peinlichste Arbeit machen und an die Sachkenntnis und Umsicht der Richter die höchsten Anforderungen stellen. Wiederholt hat sich der Heilige Stuhl in den letzten Jahren veranlaßt gesehen, Instruktionen und Vorsichtsmaßnahmen zu erlassen, damit nicht mangelhaftes Verfahren oder dolose Machinationen zu Fehlurteilen führen, welche die Unauflöslichkeit des Ehebandes verletzen und Anreiz zu falschen Aussagen und Irreführungen der kirchlichen Gerichte geben könnten.

Hierher gehören die umfangreichen und mit größter Sorgfalt verfaßten „Regulae servandae in processibus super matrimonio rato et non consummato“ vom 7. Mai 1923 (A. A. S.